Quittungs-Zettel

über

bezahlte Schulgelds-Gebühren

für den

Schüler

des Gymnasiums in Northeim.

Wilhelm Grimme.

Zur Nachricht.

I. Das Schulgeld ist in vierteljährigen Raten, jedesmal in den ersten 14 Tagen nach Beginn des Schul-Quartals, an den Rendanten der Schulkasse auf der Stadt-Kämmerei einzuzahlen.

Als Anfangspunkt des um Johannis beginnenden Quartals gilt der 24. Juni.

II. Das Schulgeld beträgt vierteljährlich:

1) für die Vorschule . . . . . 15 ℳ — ₰

2) für jede Klasse des Gymnasiums { für einheimische Schüler 32 „ 50 „
„ auswärtige „ 35 „ — „

Bemerkung: Von drei, die Schule gleichzeitig besuchenden Brüdern ist jedesmal der jüngste frei vom Schulgelde.

III. Ferner ist zum besten der Schulbibliothek beim Eintritt 6 ℳ gleichfalls auf der Kämmerei einzuzahlen. Diejenigen Schüler, welche zunächst in die Vorschule eintreten, zahlen beim Eintritt in diese 3 ℳ, demnächst beim Eintritt in Sexta abermals 3 ℳ.

VI. Die Zahlungen des Schulgeldes müssen stets für ein volles Vierteljahr geleistet werden, wenn auch der Schüler vor Ablauf des Vierteljahrs abgehen, oder nicht beim Anfang desselben eintreten sollte.

Schuljahr.	Quartal.	Klasse.	Schulgeld. M	Schulgeld. ₰	Eintrittsgeld. M	Summa. M	Summa. ₰	Quittung des Rendanten.
1906/7	2.	I b c	35	.	.	35	.	13/8.06 Rau } Duplikat Quittung
"	3	I a c	35	.	.	35	.	27/10.06 Rau
"	4.	"	35	.	.	35	.	22/1. 1907 Rau
1907/8.	1	"	35	.	.	35	.	17/4. 1907. Rau.
	2.	"	35	.	.	35	.	2/8. 1907 Rau.

Schuljahr.	Quartal.	Klasse.	Schulgeld.		Eintrittsgeld.	Summa.		Quittung des Rendanten.
			ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰	

Schuljahr.	Quartal.	Klasse.	Schulgeld.		Eintritts-geld.	Summa.		Quittung des Rendanten.
			ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰	